



Sondernutzungsplan Lindenbergbach

Verzicht auf Festlegung Gewässerraum Lindenbergbach, Abschnitt Friedberg bis Dorfbach (Art. 36a GschG)

24. Oktober 2018

1. Absichten und Ziele

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 29. Januar 1991 (SR 841.20; abgekürzt GSchG) verlangt die Ausscheidung von Gewässerräumen entlang der Gewässer. Der Gewässerraum will gleichzeitig die natürlichen Funktionen des oberirdischen Gewässers, den Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung gewährleisten. Zu diesem Zweck ist nicht nur die Breite des Gewässerraums, sondern auch die darin zulässige Nutzung zu regeln.

Nach Art. 90 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) legt die politische Gemeinde den Gewässerraum (bzw. den Verzicht) in der kommunalen Nutzungsplanung fest.

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt anhand der Zielsetzungen in Art. 36a Abs. 1 GSchG und den daraus entwickelten Kriterien gemäss Art. 41a und 41b Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 841.201, abgekürzt GSchV). Der gewässerschutzrechtlichen Regelung liegt folgende Konzeption zugrunde:

- Bei den Fliessgewässern sind in einem ersten Schritt jene Gewässer und Gewässerstrecken zu bestimmen, an denen ein Gewässerraum festgelegt werden muss.
- In einem zweiten Schritt ist anhand der natürlichen Gerinnesohle nach den Vorgaben von Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV im Einzelfall die Mindestbreite des Gewässerraums zu bestimmen.
- In einem dritten Schritt ist zu prüfen, ob eine Erhöhung (Art. 41a Abs. 3 GSchV) oder eine Reduktion (Art. 41a Abs. 4 GSchV) der Gewässerraumbreite erforderlich ist.
- Soll an einem Gewässer oder an einer Gewässerstrecke auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 GSchV), ist dieser Verzicht nach durchgeführter Interessenabwägung verbindlich festzulegen.

2. Bezug zu anderen Planungen

Am 24. Oktober 2018 hat der Stadtrat den „Sondernutzungsplan Sana Fürstenland“ erlassen. Im Sinne der Verfahrenskoordination müssen die Verfahren „Sondernutzungsplan Sana Fürstenland“ und „Verzicht Festlegung Gewässerraum Lindenbergbach“ gleichzeitig durchgeführt werden. Deshalb ist im jetzigen Zeitpunkt über den Gewässerraum Lindenbergbach zu entscheiden.

Die Gewässerraumfestlegung hat über einen zweckmässigen Abschnitt zu erfolgen. Es ist angemessen, die Gewässerraumfestlegung für den Lindenbergbach vorerst auf das überbaute Gebiet zu beschränken.

3. Gewässerabstand (heutige Rechtslage)

Der Lindenbergbach verläuft auf seiner ganzen Länge unterirdisch. Einzig auf dem Grundstück Nr. 714 mit dem Staerke-Weiher ist er ein oberirdisches Gewässer. Ab dem Grundstück Nr. 714 und bis zum Dorfbach verläuft er



vollständig unter der Sântisstrasse und quert unterirdisch die Haldenstrasse, die St.Gallerstrasse und die Kirchstrasse.

Gemäss Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 gilt heute für den eingedolten Lindenbergbach beidseitig ein Gewässerabstand von zwischen 8.90 und 10.60 m (Summe aus Querschnitt der Eindolung plus 8.00 m). In diesem Bereich kann heute nicht neu gebaut werden.

Aufgrund der heutigen Situation ist es naheliegend, für den unterirdischen Lindenbergbach keinen Gewässerraum auszuscheiden.

4. Gesetzliche Grundlagen für Verzicht Gewässerraum

Die Gewässerschutzverordnung regelt in Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 abschliessend, wann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann. Ein Verzicht kann bei eingedolten Gewässern, die nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung nicht geöffnet werden können, geprüft werden.

Dem Verzicht dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Diese Beurteilung verlangt eine umfassende Interessenabwägung.

5. Interessenabwägung für Verzicht Gewässerraum

Der eingedolte Lindenbergbach verläuft unter der Sântisstrasse. Die Sântisstrasse bildet eine wichtige Erschliessungssachse innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt Gossau. Sie erschliesst verschiedene Quartiere und erfüllt innerhalb des Siedlungsgebietes eine Durchgangsfunktion. Sie ist streckenweise als Gemeindestrasse 1. Klasse und streckenweise als Gemeindestrasse 2. Klasse eingeteilt. Eine Öffnung des Lindenbergbaches würde bedeuten, dass die Sântisstrasse aufgehoben werden müsste. Dies ist angesichts deren Bedeutung nicht denkbar und widerspricht dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Erhaltung dieser wichtigen Erschliessungssachse.

Ebenfalls ist eine Offenlegung des Lindenbergbaches neben der Sântisstrasse aufgrund der dichten Überbauung nicht möglich.



Situation Sântisstrasse (Kreuzung Kirchstrasse – Sântisstrasse Blickrichtung Nord)

Eine Öffnung des Lindenbergbaches ist somit ausgeschlossen. Die Interessen an der Erhaltung der Sântisstrasse überwiegen. Auf die Festlegung eines Gewässerraumes für den Lindenbergbach ist definitiv zu verzichten.

Dieser Verzicht gilt, soweit der Lindenbergbach eingedolt unterhalb der Sântisstrasse verläuft bzw. soweit dieser im Sondernutzungsplan vom 24. Oktober 2018 „Verzicht Festlegung Gewässerraum Lindenbergbach, Abschnitt Friedberg bis Dorfbach“ bezeichnet wird. Er gilt ebenfalls für das rund 5 Meter lange, technisch erforderliche Einlaufbauwerk auf dem Grundstück Nr. 714.

6. Technischer Zugang und Hochwasserschutz

Der Gewässerraum sichert den technischen Zugang zum eingedolten Gewässer. Auch bei einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes bleibt dieser Korridor erhalten. Ein allfälliger späterer Ersatz oder, falls notwendig, eine Vergrösserung der Eindolung Lindenbergbach bleibt möglich.

Die Säntisstrasse inkl. Trottoirs weist eine Breite zwischen 8.00 und 10.00 m auf. Nur in einem kleinen Bereich zwischen Kirchstrasse und St. Gallerstrasse ist die Breite auf 6.0 m reduziert. Die Platzverhältnisse lassen eine Erneuerung oder Vergrösserung der Eindolung zu. Der gesetzliche Gewässerabstand von beidseitig 5.00 m ist für den technischen Zugang ausreichend.

Mit der Naturgefahrenanalyse wurden für den Lindenbergbach und Sonnenbühlbach die Wassermengen berechnet. Für den Sonnenbühlbach ist eine Umlegung in den Aatalbach geplant, wodurch sich die Wassermengen im Lindenbergbach reduzieren.

Abschnitt	Einzugsgebiet (km ²)	Q30 (m ³ /s)	Q100 (m ³ /s)	Q300 (m ³ /s)	EHQ (m ³ /s)
Lindenbergbach bei St. Gallerstrasse	0.402	4.70	6.34	8.28	11.90
Sonnenbühlbach bei Schwanenstrasse	0.029	0.34	0.48	0.60	0.94
Lindenbergbach nach Umlegung Sonnenbühlbach	0.029	4.36	5.86	7.68	10.96

Der Vergleich mit den anfallenden Wassermengen von HQ100 = 5.86 m³/s gemäss Berechnungen der Naturgefahrenanalyse im Vergleich zu den Abflusskapazitäten der Eindolungen zeigt folgendes Bild.

Bereich	Durchmesser best. m	Überlastung in Prozent
Dorfbach - Merkurstrasse	1.70 / 1.40	ca. 15 %
Merkurstrasse - Kirchstrasse	1.70 / 1.40	ca. 39 %
Kirchstrasse – St. Gallerstrasse	1.70 / 0.94	Keine Überlastung
St. Gallerstrasse – Friedberg (Einlauf)	0.90 und 0.60	ca. 45 % – 55 %

Im Massnahmenkonzept für den Hochwasserschutz ist vorgesehen, den Sonnenbühlbach an der Haldenstrasse in den Aatalbach überzuleiten. Mit dieser Umlegung wird eine Entlastung des Lindenbergbaches erreicht. Diese Entlastung wirkt sich im Bereich St. Gallerstrasse bis Dorfbach aus, wodurch das Schluckvermögen der Eindolung in diesem Bereich annähernd genügen dürfte. Der Bereich St. Gallerstrasse bis Friedberg muss auf einen Durchmesser von ca. 1.70 / 0.94 m analog unterem Bereich vergrössert werden.

7. Gewässerabstand künftig (bei Verzicht auf Gewässerraum)

Wird auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet, so gilt der kantonale Gewässerabstand nach Art. 90 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz. Dann kommt für sämtliche Bauten und Anlagen **ein beidseitiger Gewässerabstand von 5.00 m** zur Anwendung.

Rechtmässig erstellt und noch bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind nach Art. 41c Abs 2 GSchV in ihrem Bestand geschützt. Die Bestandesgarantie umfasst sowohl den Unterhalt wie auch die Erneuerung.

8. Verfahren

Der Sondernutzungsplan Lindenbergbach wird im Verfahren nach Art. 41 Planungs- und Baugesetz öffentlich aufgelegt.

Stadtrat